

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18.12.2008 Nr. 47

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
12.12.2008	Widerruf der Allgemeinverfügung vom 12.05.2006 zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallverpflichtung	819
17.12.2008	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	820
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
03.12.2008	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung, 2. Änderung	821
09.12.2008	Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift	822
09.12.2008	Bebauungsplan „Hindenburgweg – Van der Smissenweg“	825
09.12.2008	Bebauungsplan „Buenser Weg Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften	828
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
11.12.2008	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Betreuten Mittagstisch in dem Jugendtreff „Deichhaus“ in Marschacht	831
	<u>Gemeinde Otter</u>	
08.12.2008	Straßenausbaubeitragssatzung, Aufhebung	834
08.12.2009		
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
15.12.2008	1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Allerbusch“ Teilgeltungsbereich I	835
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
10.12.2008	Ortsteilkäranlagen-Gebührensatzung Wümmepark	839
10.12.2008	Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	845
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
10.12.2008	Bebauungsplan Nr. 2, 3 TG, 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“, 5. Änderung	846
	<u>Ev. - luth. Petri - Kirchengemeinde in Marschacht</u>	
01.11.2008	Friedhofsgebührenordnung	848
	<u>Ev. – luth. St. Marien – Kirchengemeinde in Drennhausen</u>	
01.11.2008	Friedhofsgebührenordnung	851



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

An die

Geflügelhalter im Landkreis Harburg

Veterinärdienst

Auskunft erteilt: Herr Stoef
Gebäude / Zimmer: D - 011
Tel.- Durchwahl: 04171 - 693 467
Telefax: 04171 - 63612
E-Mail: u.stoef@lkharburg.de
Mein Zeichen: 39. Stf.
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 12.12.2008

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2006 zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallverpflichtung

Mit Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2006 wurde die Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel ab dem 13. Mai 2006 erteilt.

Diese Ausnahmegenehmigung wird mit Wirkung vom 13.12.2008 widerrufen.

Ab dem 13. Dezember ist im gesamten Gebiet des Landkreises Harburg alles Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Schutzvorrichtungen sind überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckungen, die auch mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen ist (z.B. eine Maschendrahtvoliere mit Planendach).

Begründung:

Aufgrund der Ausbrüche von niedrigpathogener aviärer Influenza H5 N2 in bisher drei niedersächsischen Putenmastbeständen und der nach dem Stand der epidemiologischen Ermittlungen nicht geklärten Einschleppungsursache und möglicher Gefahr durch Wildvögel sind die nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Aufstallungsgebot mit sofortiger Wirkung so lange auszusetzen, bis die in Niedersachsen wegen aviärer Influenza angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

In Vertretung

Rainer Rempe
Erster Kreisrat

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Str. 6
- F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.
Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 66-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
 P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	29.01.2009 – 30.01.2009
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AufklLehrKp 90
Name und Art der Übung	„Heide Sonne“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Einsatz von Signalmunition
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden Manövermunition, pyrotechn. Artikel, Nebenmittel und Darstellungsmittel in der ABC-Abwehr	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 17.12.2008

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag



Tinkl

**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt
Buchholz i. d. N. (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 25.11.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 28.07.2005 in der Fassung vom 09.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden soweit der festgesetzte Jahresbetrag der Gebühr 15,00 € überschreitet am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der festgesetzte Jahresbetrag der Gebühr unter 15,00 €, so wird dieser einmalig zum 15.08. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für das laufende Kalendervierteljahr nach Satz 1 zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die nach Satz 2 zu entrichtende Gebühr wird bei Entstehung oder Änderung der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ebenfalls innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

Buchholz in der Nordheide, den 3. 12. 2008

Geiger
(Bürgermeister)





Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2008 den Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fasanenstieg“ liegt am westlichen Rand des zusammenhängenden Siedlungsbereichs der Stadt Buchholz i.d.N. und gehört zur Ortschaft Steinbeck. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine etwa 7,9 ha große Fläche für die bauliche Nutzung vorbereitet. Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Wohnbauflächen (vorwiegend Einzelhäuser). Der Bebauungsplan „Fasanenstieg“ schließt direkt südlich an das Baugebiet „Kattenberg-Nord“ an. Mit einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung soll eine eigene Identität des Gebietes und eine hoher Wohnqualität gesichert werden. Die zur Ortschaft Steinbeck gehörenden Flächen werden derzeit teilweise landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Wiesenbereiche). Innerhalb des Plangebiets befinden sich außerdem Waldflächen, Gehölzstrukturen sowie bereits bebaute Flächen entlang der Straßen „Fasanenstieg“ und „Am Kattenberge“. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan den Bau von etwa 63 Wohneinheiten.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Fasanenstieg“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 - Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

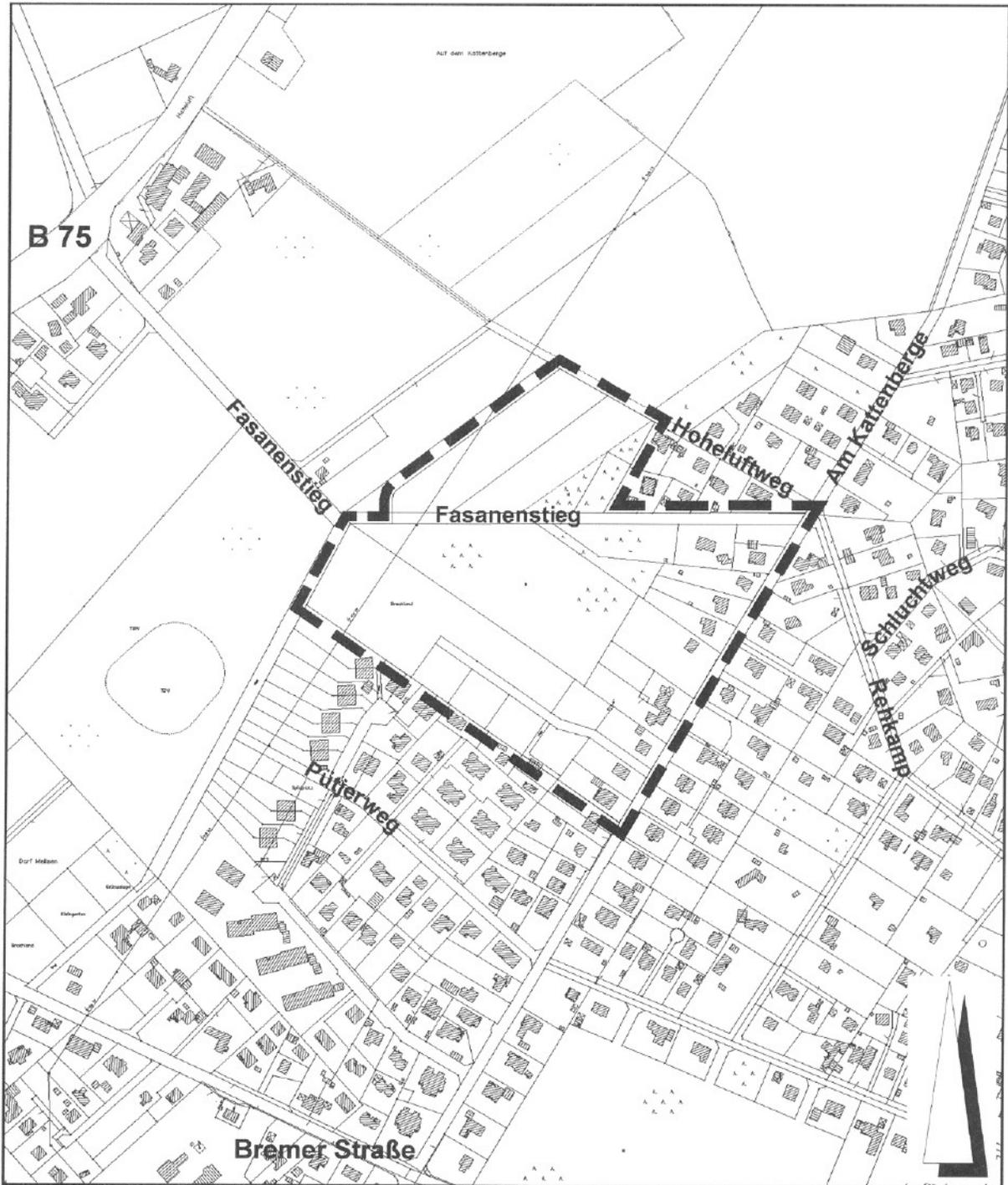
Der Bebauungsplan „Fasanenstieg“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Bürgermeister

(Geiger)

Buchholz i. d. N., den 09. Dezember 2008

Anlage
Übersichtskarte



Stadt Buchholz i.d.N.
Übersichtskarte
mit der Lage des Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes „Fasanenstieg“

Umgrenzung des Plangebietes





Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hindenburgweg- Van der Smissenweg“

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2008 den Bebauungsplan „Hindenburgweg – Van der Smissenweg“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die bereits heute in weiten Teilen bebaute, etwa 20,4 ha große Fläche im Ortsteil Holm-Seppensen im Süden von Buchholz städtebaulich geordnet. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist insbesondere die Ordnung bestehender Baurechte zur Weiterentwicklung der Siedlung u.a. mit Regelungen zur zulässigen Bebauungsdichte sowie der Erhalt des Charakters der Siedlungsflächen mit sehr hohem Grünanteil.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Hindenburgweg – Van der Smissenweg“ ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hindenburgweg – Van der Smissenweg“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Hindenburgweg – Van der Smissenweg“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

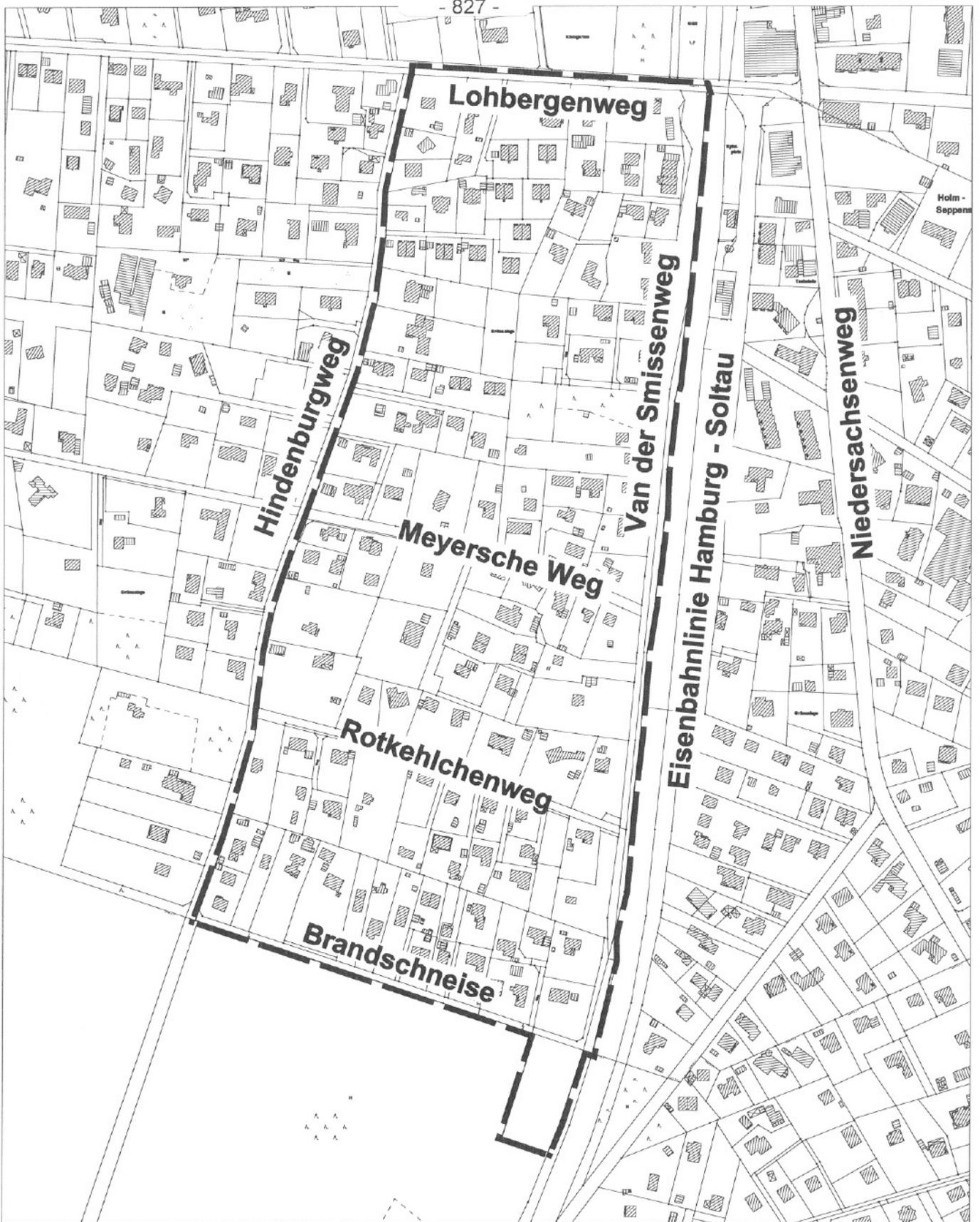
Der Bebauungsplan „Hindenburgweg – Van der Smissenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 09. Dezember 2008

Der Bürgermeister

(Geiger)

Anlage
Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtskarte mit der Lage des Bebauungsplans
"Hindenburgweg - Van der Smissenweg"

M 1:4000

--- Grenze des Geltungsbereichs





Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Buenser Weg Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2008 den Bebauungsplan „Buenser Weg Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Buenser Weg Nord“ liegt am nordöstlichen Rand des zusammenhängenden Siedlungsbereichs der Stadt Buchholz i.d.N. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Buenser Weg Nord“ ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich (Teilgebiet A und B).

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine etwa 4,5 ha große Fläche für die bauliche Nutzung vorbereitet. Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Wohnbauflächen (Einzel- und Doppelhäuser). Der Bebauungsplan „Buenser Weg Nord“ schließt direkt nördlich an das Baugebiet Buenser Heide „Märchensiedlung“ (B-Plan „Buenser Weg“) an. Nachdem der erste Teil des Baugebietes der „Märchensiedlung“ fast vollständig bebaut ist, soll nunmehr der zweite Bauabschnitt verwirklicht werden. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan den Bau von 55 Wohneinheiten (Teilgebiet A).

Mit einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung soll eine eigene Identität des Gebietes und eine hohe Wohnqualität gesichert werden. Östlich des Buenser Weges wird ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant, um in Ergänzung zum bereits im ersten Bauabschnitt Buenser Weg vorhandenen RRB auch den zunehmenden Starkregenereignissen gerecht zu werden (Teilgebiet B).

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Buenser Weg Nord“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Buenser Weg Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei

der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 -
Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags,
donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr)
zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

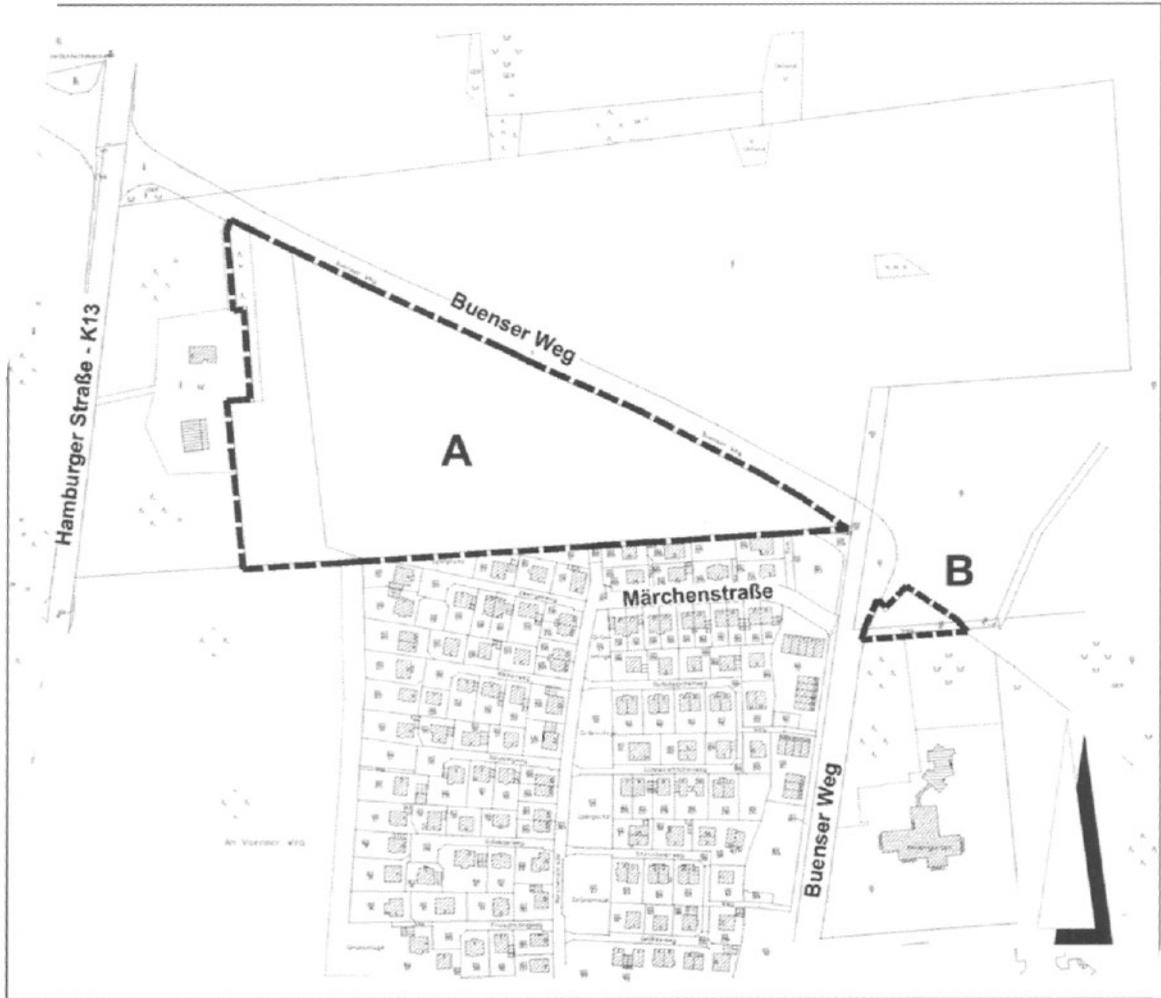
Der Bebauungsplan „Buenser Weg Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser
Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Bürgermeister

(Geiger)

Buchholz i. d. N., den 09. Dezember 2008

Anlage
Übersichtskarte



Stadt Buchholz i.d.N.
Übersichtskarte
mit der Lage des Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes „**Buenser Weg Nord**“

Umgrenzung des Plangebietes



Benutzungs- und Gebührensatzung für den Betreuten Mittagstisch der Samtgemeinde Elbmarsch in dem Jugendtreff „Deichhaus“ in Marschacht

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Betreuten Mittagstisch der Samtgemeinde Elbmarsch in dem Jugendtreff „Deichhaus“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch betreibt und unterhält einen Betreuten Mittagstisch in dem Jugendtreff „Deichhaus“ in Marschacht.

§ 2 Aufnahmen

- (1) Der Betreute Mittagstisch steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Schulklassen 5 und 6 mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Elbmarsch offen. Bei Bedarf und freien Plätzen können auch die Schüler der höheren Klassen, maximal bis einschl. Klasse 10, den Mittagstisch besuchen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze und nach pflichtgemäßem Ermessen aufgenommen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August für die Dauer eines Schuljahres (bis 31. Juli des Folgejahres). Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe eines Schuljahres eine Aufnahme erfolgen.
- (2) Schriftliche Aufnahmeanträge für den Betreuten Mittagstisch werden in der Samtgemeindeverwaltung oder im „Deichhaus“ entgegengenommen.
- (3) Abmeldungen vom Betreuten Mittagstisch sind mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Wegzug, können Abmeldungen zum Ende eines Kalendermonats berücksichtigt werden, wenn sie in der Regel vier Wochen vorher schriftlich eingehen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Betreute Mittagstisch ist schultäglich montags bis freitags in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Kinder erhalten im Rahmen des betreuten Mittagstisches ein Mittagessen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen, z.B. auch Ferienbetreuung, Ferienprogramm, zu bestimmen. Diese werden durch Aushang am Deichhaus bekannt gemacht.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Ist ein Kind erkrankt, ist es zu Hause zu betreuen. Bei einer Infektionskrankheit oder dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, sind die Mitarbeiter des Betreuten Mittagstisches hierüber sofort zu informieren.
- (2) Stellen die Mitarbeiter des Betreuten Mittagstisches bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann das Kind vom Besuch des Betreuten Mittagstisches ausgeschlossen werden.
- (3) Mögliche Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten des Kindes sind im Rahmen der Anmeldung mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

Bei Fehlverhalten kann ein Kind nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten vom Besuch des Betreuten Mittagstisches ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch die volle Monatsgebühr zu entrichten.

§ 7 Gebühren

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Betreuten Mittagstisches Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das den Betreuten Mittagstisch besucht. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 9 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Betreuten Mittagstisch wird für ein Schuljahr kalendermonatlich ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben.
- (2) Die Gebühr ist durchgehend zu entrichten. Für ggf. angebotene Ferienbetreuung/ Ferienprogramm werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind aufgenommen worden ist und endet mit dessen Ausscheiden. Das Ausscheiden wird in den §§ 3 und 6 geregelt.
- (4) Die festgesetzte Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem betreuten Mittagstisch ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (5) Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bei getrieben.

§ 10 Kündigung bei Zahlungsrückstand

Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 11 Höhe der Gebühren, Festsetzung, Zahlungsweisen

- (1) Die Kinder werden jeweils für bestimmte Wochentage angemeldet. Die Gebühr beträgt monatlich für jeweils einen angemeldeten Wochentag 13,00 € inkl. Mittagessen. (Berechnungsbeispiel: Anmeldung zum Betreuten Mittagstisch für jeden Dienstag und Donnerstag => zwei angemeldete Wochentage * 13,00 € => monatliche Gebühr: 26,00 €)
- (2) Die monatliche Gebühr nach Abs. 1 wird jeweils zum 20. des Monats mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Höhe der Gebühr für eine kurzfristige Betreuung beträgt 3,00 € inkl. Mittagessen. Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit zu entrichten.
- (4) Die kurzfristige Anmeldung zum Betreuten Mittagstisch nach Absatz 3 wird nur in Ausnahmefällen angenommen.
- (5) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Gebührenschuldner ist Voraussetzung für die Anmeldung des Kindes zum Betreuten Mittagstisch. Ausgenommen sind kurzfristige Anmeldungen nach Absatz 4.

§ 12 Haftungsausschluss

Wird der Bereute Mittagstisch auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind der Einrichtung vorübergehend fern bleibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Marschacht, den 11.12.2008



Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Otter

Aufhebungssatzung

über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Otter
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Otter vom 10.08.2000 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.01.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Otter, den 08. Dezember 2008

60 21 06/16.2408

Brusch

Bürgermeister



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 06.11.2008

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 „Allerbusch“ Teilgeltungsbereich I.

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2008 die o. g. Verlängerung der Veränderungssperre gem. § § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen (Anlage).

Die o. g. Veränderungssperre gilt für das Plangebiet des am 30.09.1993 zur Aufstellung beschlossenen und am 18.12.2006 in Teilgeltungsbereiche aufgeteilten Bebauungsplanes Nr. 16 „Allerbusch“ Teilgeltungsbereich I.

Der Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre liegt im Ortsteil Putensen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Salzhausen beantragt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann die Veränderungssperre bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen im Bau- und Planungsamt während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Salzhausen, den 15.12.2008



H. H. Putensen

Satzung

der Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg, über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr.16 „Allerbusch“ Teilgeltungsbereich I.

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre „Allerbusch“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Allerbusch“ - Teilgeltungsbereich I.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre liegt in der Gemarkung Salzhausen, Ortsteil Putensen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der Straße „Luhestraße“

Im Westen: von der Straße „Amelinghäuser Straße“

Im Osten: nach dem Gelände der alten Gärtnerei

Im Süden: von der Außenbereichslage nach der Flächennutzungsplandarstellung

Aus der beiliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, kann die Lage und Begrenzung des Plangebietes ersehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Allerbusch“ Teilgeltungsbereich I.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre erfolgt für den Zeitraum eines Jahres. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Allerbusch“ -1. Teilgeltungsbereich gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Salzhausen, den 15.12.2008



(Rolle)
Bürgermeisterin





(H. H. Putensen)
Gemeindedirektor

Gemeinde Salzhausen

Bebauungsplan Nr 16 "Allerbusch"



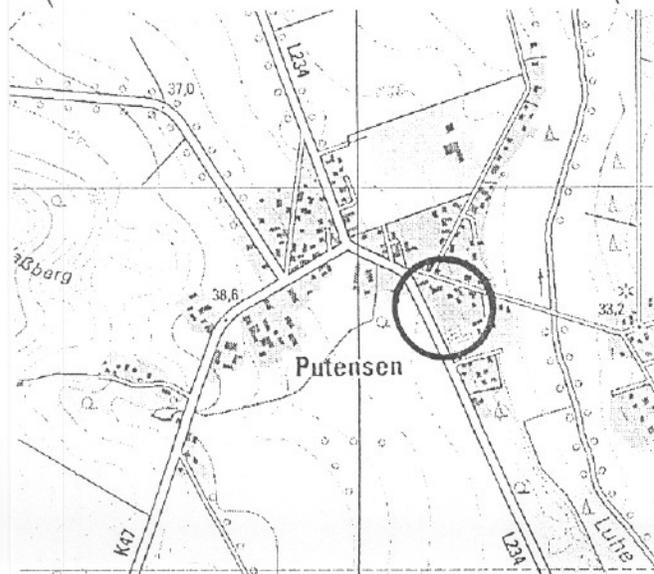
künftiger Planbereich

Teilgeltungsbereich I

Teilgeltungsbereich II

Siedland

Putensen



**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Nutzung der öffentlichen Ortsteilkläranlage Wümmepark
(Ortsteilkläranlagen-Gebührensatzung Wümmepark)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 5, 8 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Gebührenschuld
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Die Samtgemeinde Tostedt betreibt eine öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" im Gebiet „Wümmepark“ der Gemeinde Wistedt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Nutzung der Abwasseranlage wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum (Kalender-Vorjahr) aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, wie sie auch der Erhebung des Wassergeldes zugrunde liegen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist, z. B. zur Flächenberegnung in Gartenbau und Landwirtschaft.
- (4)
 - a) Die Gebühr wird prozentual erhoben, sofern das Grundstück weniger als ein Kalenderjahr angeschlossen ist.
 - b) Für die Berechnung der anteiligen Gebühr ist der Samtgemeinde der Wasserzählerstand gem. § 2, Abs. 3 a) mitzuteilen,
 - aa) an dem Tage, wenn das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird,
 - bb) an dem Tage, wenn der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet, wenn das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 3

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser **0,84 Euro**.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage. Sie lastet auf dem Grundstück als öffentliche Last.
- (3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ein Eigentumswechsel des Grundstückes ist der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.

- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Samtgemeinde Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Samtgemeinde bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 6

Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (5) Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Eine Verrechnung kann seitens der Samtgemeinde auch mit anderen ihr geschuldeten und fälligen Forderungen vorgenommen werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen (u.a. auch Eigenwasserversorgungsanlagen, Abläufe von befestigten Stellflächen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 3 lit. a)
Messeinrichtungen ohne die erforderliche Mitwirkung der Samtgemeinde neu installiert oder verändert;
2. entgegen § 7 Abs. 1
die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. entgegen § 7 Abs. 2
verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 7 Abs. 3
den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt;
5. entgegen § 7 Abs. 4
nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Ortsteilkläranlage Wümmepark und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.06.1999 einschl. Änderungssatzungen außer Kraft.

Tostedt, den 10.12.2008



Dirk Bostelmann
Samtgemeindebürgermeister





GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte", 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" in der Sitzung am 09. Oktober 2008 als Satzung und die dazu gehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigten kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2, 3TG, 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Tostedt, den 10. Dezember 2008
Der Gemeindedirektor

- Dirk Bostelmann -



Übersichtsplan Maßst. 1:5.000



Grenze des Geltungsbereiches 

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde in Marschacht

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Petri - Kirchengemeinde in Marschacht hat der Kirchenvorstand am 2.9.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Einzelgrab:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : | 160,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - : | 90,00 € |
| c) Verlängerung für 5 Jahre: | 50,00 € |
| d) Nachbelegung entsprechend der wirklichen Anzahl der Jahre: | 10,00 €/Jahr |

2. Doppelgrab:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) für 25 Jahre : | 320,00 € |
| b) Verlängerung für 5 Jahre: | 100,00 € |
| c) Bei Nachbelegung entsprechend der wirklichen Anzahl der Jahre: | 10,00 €/Jahr/Grabstelle |

3. Rasenreiheneinzelgrab:

- | | |
|---|--------------|
| a) für 25 Jahre: | 160,00 € |
| b) Verlängerung von 5 Jahren: | 250,00 € |
| c) Nachbelegung entsprechend der wirklichen Anzahl der Jahre: | 50,00 €/Jahr |
| d) Rasenpflege: | 1250,00 € |
| e) Rasenpflege bei Nachbelegung: | 50,00 €/Jahr |

4. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|---|-----------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 100,00 € |
| b) für die Rasenpflege – für 25 Jahre - : | 1100,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grab- oder Urnengrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Grabstätte bzw. Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß 1.d), 2c oder 3.c).¹

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Kirchenglieder
je Bestattungsfall: | 0,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: | 26,00 € |
| 3. Gebühr für Benutzung der Leichenhalle: | wirklicher Betrag |

III. Gebühren für Umbettungen²:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 600,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 150,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen :

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
für 25 Jahre: | 50,00 € |
| b) bei Nachbelegung: | 2,00 €/Jahr |

(1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

(2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Drennhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. St. Marien - Kirchengemeinde in Drennhausen hat der Kirchenvorstand am 5.2.2008, TOP 7 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Einzelgrab:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : | 160,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - : | 90,00 € |
| c) Verlängerung für 5 Jahre: | 50,00 € |
| d) Nachbelegung entsprechend der wirklichen Anzahl der Jahre: | 10,00 €/Jahr |

2. Doppelgrab:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) für 25 Jahre : | 320,00 € |
| b) Verlängerung für 5 Jahre: | 100,00 € |
| c) Bei Nachbelegung entsprechend der wirklichen Anzahl der Jahre: | 10,00 €/Jahr/Grabstelle |

3. Rasenreiheneinzelgrab:

- | | |
|---|--------------|
| a) für 25 Jahre: | 160,00 € |
| b) Verlängerung von 5 Jahren: | 250,00 € |
| c) Nachbelegung entsprechend der wirklichen Anzahl der Jahre: | 50,00 €/Jahr |
| d) Rasenpflege: | 1250,00 € |
| e) Rasenpflege bei Nachbelegung: | 50,00 €/Jahr |

4. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|---|-----------|
| a) für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 100,00 € |
| b) für die Rasenpflege – für 25 Jahre - : | 1100,00 € |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grab- oder Urnengrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Grabstätte bzw. Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß 1.d), 2c oder 3.c).¹

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Kirchenglieder
je Bestattungsfall: | 0,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: | 26,00 € |
| 3. Gebühr für Benutzung der Leichenhalle: | wirklicher Betrag |

III. Gebühren für Umbettungen²:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 600,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 150,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen :

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
für 25 Jahre: | 50,00 € |
| b) bei Nachbelegung: | 2,00 €/Jahr |

(1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

(2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) für 25 Jahre -je Grabstelle- : 150,00 €
- b) für Verlängerungen bei Nachbelegung je Jahr und Grabstelle: 6,00 €
- c) bei Verlängerung ohne Nachbelegung für 5 Jahre und Grabstelle: 50,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Drennhausen, den 1. November 2008

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende/r



Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wünnen, den 9. NOV. 2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzende/r



Kirchenkreisvorsteher/in